

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00720 vom 10. April 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00720

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00720 du 10 avril 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00720 del 10 aprile 2025

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines kosovarischen Staatsangehörigen. Er erhielt eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seiner Schweizer Ehefrau. Die eheliche Gemeinschaft wurde vor der Dreijahresfrist aufgegeben und es bestehen keine wichtigen Gründe für einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz.] Der Beschwerdeführer konnte die geltend gemachte physische Misshandlung durch seine Ehefrau bzw. die häusliche Gewalt nicht glaubhaft machen (E. 2.5). Weder seine gesundheitlichen Beschwerden noch die angeordnete Vertretungsbeistandschaft lassen die Rückkehr in den Kosovo als unzumutbar erscheinen (E. 2.6.1 und E. 2.6.3). Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (E. 5.2). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ersucht im Beschwerdeverfahren um unentgeltliche Rechtspflege. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 46). Wie gezeigt bestehen keine stichhaltigen Hinweise für die geltend gemachte häusliche Gewalt und die soziale Wiedereingliederung des Beschwerdeführers im Herkunftsland ist zu bejahen. Die Voraussetzungen des nachehelichen Härtefalls sind klarerweise nicht erfüllt, weshalb die Beschwerde sich als offenkundig aussichtslos erweist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern:
Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des
Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht
die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.